

Richtlinie über die Verleihung des Titels «Klinische Dozentin» oder «Klinischer Dozent» der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

Genehmigt durch die Fakultätsversammlung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin

am 1. Februar 2023

§ 1 Eröffnung des Verfahrens

¹ Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss zur Eröffnung des Verfahrens zur Erlangung des Titels «Klinische Dozentin» oder «Klinischer Dozent» die folgenden Nachweise erbringen:

- a. einen Lebenslauf;
- b. die Promotionsurkunde(n) mit Angaben allfälliger Prädikate;
- c. ein eidgenössisches Arztdiplom oder ein vom Bundesamt für Gesundheit durch die Medizinalberufekommision (MEBEKO) anerkanntes Arztdiplom;
- d. eidgenössische(r) Weiterbildungstitel des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) oder die Anerkennung eines ausländischen Weiterbildungstitels durch die Medizinalberufekommision (MEBEKO);
- e. den Nachweis über regelmässige Lehrtätigkeit, didaktische Weiter- und Fortbildung, Publikations-tätigkeit sowie ein medizindidaktisches Projekt (vgl. Anhang A, Kriterien für die Beurteilung des Antrages);
- f. eine mehrjährige klinische resp. praktische Tätigkeit.

§ 2 Ablauf des Verfahrens

¹ Die Dozentin oder der Dozent stellt Antrag auf Verleihung des Titels «Klinische Dozentin» oder «Klinischer Dozent» bei der Prodekanin bzw. dem Prodekan des zuständigen Fachbereichs.

² Zusammen mit einem Unterstützungsschreiben leitet die Prodekanin bzw. der Prodekan den Antrag zur formalen Prüfung an das Studiendekanat weiter.

³ Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, dann leitet das Studiendekanat den Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss (StuPA) der Fakultät weiter.

⁴ Der StuPA prüft den Antrag und leitet diesen zur Abstimmung an die Fakultätsversammlung.

⁵ Die Fakultätsversammlung entscheidet über die Annahme oder Ablehnung sowie Verleihung des Titels «Klinische Dozentin» oder «Klinischer Dozent». Im Falle einer Ablehnung definiert die Fakultätsversammlung die zu machenden Korrekturen.

⁶ Ablehnungen werden begründet. Ablehnungen können mit einer Aufforderung zur Wiedereingabe mit entsprechenden Korrekturen versehen werden. Eine Wiedereingabe ist einmal möglich.

§ 3 Führung des Titels

¹ Der Titel wird für die Dauer von fünf Jahren verliehen. Der Titel kann durch die Fakultätsversammlung auch vor Ablauf der fünf Jahre entzogen werden, insbesondere durch zu geringer Lehrtätigkeit.

² Nach fünf Jahren kann erneut Antrag auf Weiterführung des Titels gestellt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

¹ Mit der Führung des Titels «Klinische Dozentin» oder «Klinischer Dozent» verbindet sich die Verpflichtung

- a. einer regelmässigen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden pro Jahr;
- b. Lehrevaluationen aus unterschiedlichen Veranstaltungen durchführen zu lassen;
- c. mindestens zwei Publikationen als Co-Autorin bzw. Co-Autor in anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften zu veröffentlichen;
- d. sich hochschuldidaktisch weiterzubilden.

§ 5 Rücknahme des Antrages

¹ Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann in jedem Stand des Verfahrens durch eine schriftliche Stellungnahme an die Dekanin bzw. den Dekanen den Antrag zurücknehmen.

§ 6 Urkunde

¹ Die Urkunde wird nach Abschluss des Verfahrens (Genehmigung durch die Fakultät) von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin ausgestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese angepasste Richtlinie tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Anhang A: Kriterien für die Beurteilung des Antrags

1. Evaluierte Lehrtätigkeit: Die Dozentin oder der Dozent muss einer regelmässigen Lehrtätigkeit in den Studiengängen der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren im Umfang von jährlich mindestens 2 Semesterwochenstunden pro Jahr nachgegangen sein.

Als Lehrtätigkeit gelten Lehrveranstaltungen im Rahmen der klinischen medizinischen Ausbildung¹ oder das Vorbereitungstraining für den praktischen Teil der Eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin und die Prüfertätigkeit bei praktischen Prüfungsformaten².

Zu ausgewählten Einzelveranstaltungen sollten aussagekräftige Lehrevaluationen vorliegen, die gute bis sehr gute Resultate zeigen und die der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller individuell zugeordnet werden können. Für die Durchführung der Evaluation kann das Studiendekanat der Fakultät beigezogen werden.

2. Didaktische Aus- und Weiterbildung: Dokumentierter Besuch von medizindidaktischer Aus- und Weiterbildung. Dazu zählen auch individuelle Arbeiten im Rahmen eines medizindidaktischen Projektes³. Anrechenbar sind Veranstaltungen von akkreditierten Hochschulen oder anderen vergleichbaren Institutionen (z.B. IML⁴) oder Fachgesellschaften (z.B. GMA, AMEE⁵), wenn der Inhalt relevante Themen der medizinischen Hochschullehre abdeckt. Die Äquivalenz wird durch das Studiendekanat beurteilt.

Beispiele für die didaktische Aus- und Weiterbildung (nicht abschliessend):

- Planen einer Lehrveranstaltung: Deduktives Vorgehen vom Fachgebiet über den Semesterinhalt bis zur einzelnen Lehrveranstaltung;
- Unterrichtshospitation im Peer-Beratungsverfahren;
- Grundkenntnisse der wichtigsten Lehr- und Lernformen, besondere Betonung der Formen des Kleingruppenunterrichts und des problembasierten Lernens;
- Grundkenntnisse über Lerntheorien / kognitive Psychologie und deren Konsequenzen für den Unterricht;
- Grundkenntnisse in: Referieren / Präsentieren und Visualisieren;
- Kenntnisse verschiedener Prüfungsformen;
- Techniken des Feedbacks;
- Motivation von Studierenden;
- Grundkenntnisse in Gruppendynamik, Leitung einer Gruppe, Durchführung eines Tutorats;
- Formen des Bedside-Teaching;
- Unterricht im Skills Lab mit Tutorinnen und Tutoren;
- Aktivieren der Studierenden und Classroom Assessment Techniken;
- Zeitmanagement / Stressmanagement;
- Planung oder Produktion von E-Learning-Modulen unter Berücksichtigung von didaktischem Mehrwert und Integration ins Curriculum

3. Publikationstätigkeit: Mindestens 5 Publikationen (Co-Autorinnen bzw. Co-Autorenschaft ist möglich) in wissenschaftlichen Fachzeitschriften mit Peer Review Verfahren. Gleichwertig dazu können auch medizindidaktische Projekte angerechnet werden, die im Peer-Review Verfahren publiziert sind. Anrechenbar sind auch publizierte internationale Fachvorträge mit medizindidaktischem Inhalt, wenn dabei eine Erst- oder Letztautorenschaft bzw. -autorenschaft besteht.

¹ Dazu gehört auch die Leitung und/oder Betreuung von Masterarbeiten. Pro abgeschlossener Masterarbeit können 7 Unterrichtsstunden angerechnet werden.

² z.B. OSCE-Prüfung („Objective Structured Clinical Examination“).

³ Ein schriftlich ausgearbeitetes, selbstständig geleitetes Lehrprojekt mit innovativem Charakter. Die Ausarbeitung soll enthalten: die lerntheoretische (wissenschaftliche) Fundierung, nachvollziehbare Methodik, Projektbeschreibung und Evaluationsergebnisse. Stärken und Limitationen müssen diskutiert werden.

⁴ IML: Institut für Medizinische Lehre (Universität Bern).

⁵ GMA: Gesellschaft für Medizinische Ausbildung; AMEE: Association of Medical Educators in Europe.